



Abteilung 7 - Veterinäramt, Landwirtschaft
Referat 70 - Veterinäramt

**3. Änderung der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung
vom 16.08.2024 zur
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb der Restriktionszone (Sperrzone II)
in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone II

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird die Festlegung der Maßnahmen für die Sperrzone II vom 16.08.2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, wie folgt, geändert:

1. Die Anordnung unter II Ziffer 1.2.1 der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04.11.2024 wird aufgehoben.
2. Ziffer 1.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Innerhalb der Sperrzone II, einschließlich der mit Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2024 festgelegten Kernzone, ist die Jagd auf **alle** Wildarten, unter Einschränkungen erlaubt. Die Jagd mittels Jagdwaffen wird in diesen Revieren unter folgenden Einschränkungen erlaubt:
Die Jagd ist grundsätzlich als Ansitzjagd gestattet und ist unter Verwendung von Waffen mit Schalldämpfern, soweit technisch möglich, durchzuführen. Andere Jagdformen (wie z.B. Drück- und Treibjagden) können im Einzelfall auf Antrag bei der zuständigen Behörde erteilt werden.

Die Anordnungen der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung zur Sperrzone II vom 16.08.2024 bleiben im Übrigen, sofern sie nicht aufgehoben wurden, unverändert gültig.

II. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Rheinessen Sparkasse
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



B. Begründung

Sachverhalt:

Am 13. Juni 2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15. Juni 2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15. Juni 2024 amtlich festgestellt.

Weiterhin wurden am 06. Juli 2024 zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Gimbsheim im Landesuntersuchungsamt Koblenz positiv auf Afrikanische Schweinepest befundet und durch den Befund des Friedrich-Loeffler-Instituts bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Alzey-Worms den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 09. Juli 2024 amtlich festgestellt. Nach dem Ausbruch ist das ASP-Virus bereits mehrfach bei toten oder krank erlegten Wildschweinen aus der Kernzone nachgewiesen worden. Die tiergesundheitsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen Infizierte Zone (jetzt Sperrzone II) mit Kernzone, Sperrzone I (Pufferzone) und die Schutz- und Überwachungszone aufgrund positiver Virusnachweise in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen, wurden eingerichtet und lageabhängig angepasst. Ziel dieser Restriktionszonen ist es die Verschleppung der ASP in bisher freie Gebiete zu verhindern und frühzeitig zu erkennen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Nach mehrmonatiger Suche innerhalb der betroffenen Gebiete in der Sperrzone II mittels Drohnen sowie Kadaversuchhunden konnte festgestellt werden, dass außerhalb der Naturschutzgebiete Altrhein und Seegraben nur eine verschwindend geringe Anzahl von Wildschweinen nachgewiesen werden konnte. Weiterhin ist mittlerweile nach wochenlanger Vorbereitung sowie ausführenden Arbeiten die Kompartimentierung des betroffenen Gebietes mittels Zaunanlagen abgeschlossen, sodass eine Versprengung von möglicherweise infizierten Wildschweinen hierdurch auch deutlich verringert wird.

Durch das fortbestehende Jagdverbot auf alle Wildarten würden weiterhin den entgegenstehenden Belangen und Interessen der Landwirtschaft (insbesondere wirtschaftliche Schäden in Form von Wildschäden durch ein vermehrtes Aufkommen an Gänsen und Rehen), des Naturschutzes (insbesondere die Prädatorenbejagung im Rahmen des Artenschutzes der Offenlandarten wie z.B. Kiebitz und Rebhuhn, sowie invasiver Arten wie den Waschbär sowie Nutria) und den gesetzlichen Vorgaben an gesunde und angepasste Wildbestände keine Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund der neu gewonnen Erkenntnisse im Zuge der Suchmaßnahmen der letzten Wochen und Monate sowie der Schwere der Beeinträchtigungen durch ein komplettes Jagdverbot erschien im Rahmen der Abwägung zuvor genannter Belange mit tierseuchenrechtlichen Aspekten eine Lockerung des Jagdverbotes im nun getätigten Maße als geboten und verhältnismäßig, weshalb die Jagd auf alle Wildarten mit Ausnahmen von Schwarzwild im o.g. Maß und Umfang bereits mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 04.11.2024 gestattet wurde.

Im Rahmen der weiter andauernden tierseuchenrechtlichen Bekämpfung der ASP ist nun auch die Aufhebung des bis dato bestehenden Jagdverbots auf Schwarzwild in der Sperrzone II einschließlich des Kerngebietes erforderlich, um die zeitnahe und vollständige Tilgung des Virus in der betroffenen Region voranzutreiben. Dies resultiert einerseits aus der Tatsache, dass im Zuge der gezielten Reduktion mittels Fallen innerhalb der letzten Wochen, keine ausreichende Minimierung des bestehenden Schwarzwildvorkommens in der Kernzone erreicht werden konnte. Diese ist allerdings zwingend erforderlich, um den Infektionsdruck innerhalb dieser Region zu minimieren bzw. bestenfalls zum Erliegen zu bringen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Fortpflanzungsperiode von Wildschweinen und dem damit verbundenen Populationsanstieg ist somit aus tierseuchenrechtlicher Sicht die verstärkte Entnahme möglicher Virusträger im o.g. Umfang unerlässlich, um die Wildschweinpopulation und damit potenzielle Infektionsherde zu minimieren und damit die endgültige Tilgung der Tierseuche in den betroffenen Gebieten voranzutreiben. Aus diesen Gründen ist eine weitere Lockerung des Jagdverbots im o.g. Umfang im Rahmen der Abwägung der zuvor genannten Belange mit tierseuchenrechtlichen Aspekten als geboten und verhältnismäßig einzustufen.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a) Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer 1.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Nach Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Sperrzone II zu verhindern. Das schließt auch an Bedingungen geknüpfte Jagdaktivitäten in der Sperrzone II mit ein, die dazu dienen, eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern.

Zu II

Ziffer II. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer II. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurücktreten.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer II. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

IV. Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG
Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, nach telefonischer Absprache unter der 06731/408-7053 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.de/> eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz oder schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes einzulegen.

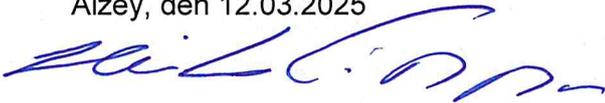
Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnung entfällt.

Das Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Alzey, den 12.03.2025



Landrat Heiko Sippel

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)